

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>15.11.2011</u>
<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	_____	<u>29.11.2011</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	_____	<u>07.12.2011</u>

Inhalt:

Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr 2012	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		
€			

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag beschließt die Ergänzung § 5 der Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe im Bereich der ambulanten, teilstationären, stationären und anderen Aufgaben der Jugendhilfe zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den im Landkreis Uckermark tätigen Leistungsanbietern mit Wirkung vom 01.01.2012 um den Absatz 7 a (Anlage).
- Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der oben genannten Ergänzung, neue Vereinbarungen mit den in Frage kommenden Leistungsanbietern abzuschließen.

zuständiges Amt:

<u>51</u>	<u>Matthias Genschow</u> Amtsleiter	<u>Frank Fillbrunn</u> 2.Beigeordneter	<u>Dietmar Schulze</u> Landrat
-----------	--	---	-----------------------------------

<u>abgestimmt mit Dez./Amt:</u>	<u>Name</u>	<u>Unterschrift</u>
<u>Dezernat III</u>	<u>Bernd Brandenburg</u>	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	15.11.2011						
KA	29.11.2011						
KT	07.12.2011						

Begründung:

Die seit 2003 existierende Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte im Bereich der ambulanten, teilstationären, stationären Leistungen und anderen Aufgaben (RV-LQEV) der Jugendhilfe, die im Jahre 2006 (Beschluss des Kreistages am 13.09.2006 - Drucksachen-Nr. 95/2006) fortgeschrieben und zum 01.01.2007 wirksam wurde, bildet die Grundlage für vertragliche Regelungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und in Frage kommenden Leistungsanbietern der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark gemäß den §§ 78 a - g SGB VIII.

Regelmäßig ist es notwendig, auf sich ändernde Bedarfslagen bei jungen Menschen und ihren Familien angemessen zu reagieren, um Ressourcen möglichst zielgenau und somit auch wirtschaftlich einzusetzen.

So hat sich in der bisherigen Umsetzung der vereinbarten Leistungen (Sollstunden im Monat) für ambulante Hilfen zur Erziehung gezeigt, dass die für den einzelnen Hilfeempfänger vereinbarten Stunden auf den Monat bezogen aus objektiven Gründen nicht immer erbracht werden können. Dadurch ergibt sich bei den Leistungsanbietern zwischen Realisierung und Finanzierung eine Diskrepanz.

Der § 5 Absatz 7 der RV-LQEV regelt eine monatliche Abrechnung der durch den Leistungsanbieter erbrachten Leistungen. Ein Ausgleich in den Folgemonaten war somit nicht gegeben.

Um diese Diskrepanz zu beheben und den Hilfeempfängern die Hilfe in dem vereinbarten Umfang zukommen zu lassen, erhält der Leistungsanbieter für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 30 und 31 SGB VIII eine Abschlagszahlung für ein Quartal. Die Zahlung des Abschlages erfolgt zum 15. des Folgemonats (z. B. I. Quartal – Zahlung des Abschlages zum 15.02.).

Die Höhe der Abschlagszahlung errechnet sich aus der zwischen dem Jugendamt und den Leistungsanbietern vereinbarten Abschlagshöhe, dem vereinbarten Entgelt für eine direkt am Klienten erbrachte Fachleistungsstunde und das für ein Jahr vereinbarte Stundenkontingent, umgelegt auf vier Quartale (Entgelt multipliziert mit dem Stundenkontingent, dividiert durch 4 Quartale und multipliziert mit der vereinbarten Abschlagshöhe).

Die Rechnungslegung (Spitzabrechnung) durch den Leistungserbringer erfolgt für die tatsächlich in dem Quartal erbrachten Leistungen zum 10. des ersten Monats des Folgequartals (z. B. I. Quartal – 10.04.). Die Begleichung der Rechnung erfolgt bis zum Ende des Monats im Folgequartal durch das Jugendamt.

Durch den Leistungserbringer erfolgt eine monatliche Meldung der tatsächlich geleisteten Stunden.

Das dieser Beschlussvorlage zu Grunde liegende Berechnungsmodell wurde auf den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft – Hilfe zur Erziehung nach § 78 SGB VIII am 29.06.2011 vorgestellt und am 23.09.2011 mit den im Landkreis Uckermark vertretenen Trägern der freien Jugendhilfe besprochen.

Durch die Umstellung der Finanzierungsform ergeben sich für den Landkreis keine zusätzlichen Kosten.

Anlage

Rahmenvereinbarung
für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte
in der Jugendhilfe

Im Bereich der teilstationären, stationären, ambulanten Leistungen und anderen
Aufgaben der Jugendhilfe wird zwischen
dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landkreis Uckermark - der Land-
rat

Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
nachfolgend "örtlicher Träger" genannt,

und

den Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstigen Leistungserbringern
im Landkreis Uckermark
nachfolgend "Leistungsanbieter" genannt,

auf der Grundlage

- der §§ 78 a ff SGB VIII, in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung für das Land Brandenburg
- der §§ 4, 77 in Verbindung mit §§ 74, 78 bis 80 SGB VIII

folgende Ergänzung zur Rahmenvereinbarung (RV) geschlossen
(alle im Folgenden ausgewiesenen Paragraphen beziehen sich auf das SGB VIII)

§ 5 Entgeltvereinbarung

(...)

(7 a) Abweichend von § 5 Absatz 7 der RV werden Leistungen für Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 30 und 31 quartalsweise erstattet. Der Leistungsanbieter erhält zum 15. des mittleren Monats des Quartals eine Abschlagzahlung. Die Abrechnung erfolgt bis zum 10. des ersten Monats im Folgequartal. Die Begleichung der Rechnung erfolgt bis zum Ende des ersten Monats im Folgequartal.